

Herausforderungen fairer und gerechter Lösungen in öffentlichen Sammlungen – Fallbeispiel Curt Glaser

Felix Uhlmann

**Interdisziplinäres Online-Symposium
Donnerstag und Freitag, 3./4. Juni 2021**

SIK-ISEA



**University of
Zurich^{UZH}**

I. Zuständigkeit und Verfahren



Bilddaten gemeinfrei - Kunstmuseum Basel

Lucas Cranach d. Ä.

Das Urteil des Paris, 1528

Kunstmuseum Basel

I. Zuständigkeit und Verfahren

Museumsgesetz

451.100

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Vom 16. Juni 1999 (Stand 10. April 2005)

§ 5 *5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen*

¹ Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.

² Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

I. Zuständigkeit und Verfahren

§ 6 *1. Rechtsform*

¹ Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften kommt den Museen inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbständigkeit zu.

§ 7 *2. Museumskommissionen*

¹ Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektion. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.

² Für die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors hat die Kommission ein Antragsrecht.

³ Jede Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei einem Bestand von sieben oder acht Mitgliedern der Kommission werden bis maximal drei Mitglieder, bei einem Bestand von neun Mitgliedern bis maximal vier Mitglieder von der Universität gewählt. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departementes gewählt.

I. Zuständigkeit und Verfahren

Fragestellungen

- Fehlen einer nationalen Instanz: "ad hoc-Schiedsgericht" oder "Verwaltungsentscheid"
- Anwendbares Verfahrensrecht?
- Zusammenspiel Regierung – Museumsdirektion – Kunstkommission – Universität
- Divergierende Zuständigkeiten bei unterschiedlichen Rechtsfolgen
- Trennung Entscheidungsphase – Verhandlungen (– Gerichte)?
- Transparenz
- Einbettung der historischen Aufarbeitung:
Hin- und Herwandern des Blickes (enger Austausch)

II. Umgang mit Lücken

Felix Vallotton, La mare (Honfleur), 1909

Kunstmuseum Basel, Depositum der Freunde des Kunstmuseums
Basel 1995



II. Umgang mit Lücken

WASHINGTON CONFERENCE PRINCIPLES ON NAZI-CONFISCATED ART

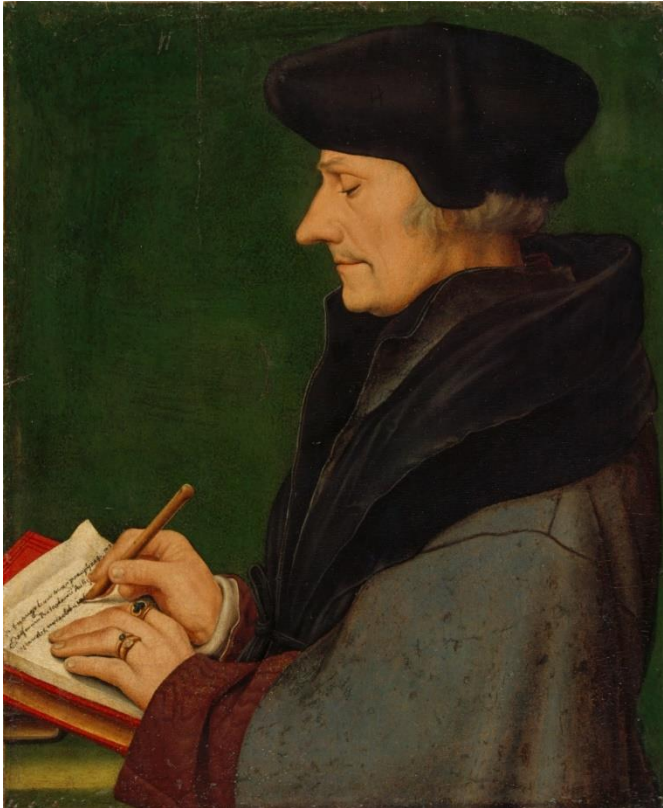
IV. In establishing that a work of art had been confiscated by the Nazis and not subsequently restituted, consideration should be given to **unavoidable gaps** or ambiguities in the provenance in light of the passage of time and the circumstances of the Holocaust era.

II. Umgang mit Lücken

Fragestellungen

- Nur Sachverhaltslücken – oder auch "offene Ränder" bzgl. Tatbestand, Geltungsbereich?
- Freie Beweiswürdigung eines offenen Tatbestandes – oder "Beweislastumkehr" zugunsten der Geschädigten?
- Suche nach einer prozessualen Wahrheit (Unbestrittenheit unter den Parteien) oder einer historischen Wahrheit?

III. Fazit



Hans Holbein d. J.

Bildnis des schreibenden
Erasmus von Rotterdam,
1523

Kunstmuseum Basel,
Amerbach-Kabinett 1662
Inv. 319

<https://kunstmuseumbasel.ch/de/forschung/provenienzforschung/curtglaser>